

(in der Fassung vom 4. April 2008 und der Änderung vom 16. März 2011)

§ 1 Zweck der Zwischenprüfung

- (1) Die Studierenden des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft haben sich bis zum Ende des vierten Fachsemesters einer studienbegleitenden Zwischenprüfung zu unterziehen, durch die festgestellt wird, ob sie für die weitere Ausbildung fachlich geeignet sind.
- (2) Die Zulassung zum Staatsexamensstudiengang erlischt, wenn die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden oder der Prüfungsanspruch verloren ist. Der Prüfungsanspruch besteht nicht mehr nach Ablauf des sechsten Fachsemesters, es sei denn, dass der/die Studierende die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
- (3) Die Zeit einer Beurlaubung, beispielsweise wegen einer länger andauernden Krankheit, sowie eine durch Exmatrikulation nachgewiesene Unterbrechung des Studiums werden in der Feststellung der Fachsemester nicht eingerechnet.
- (4) Auf Antrag sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (5) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elterngeld und Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin/der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie/er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie/er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin/einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt der Kandidatin/dem Kandidaten das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit.

§ 2 Prüfungsorgan

Entscheidungen nach dieser Satzung trifft, soweit nicht andere Bestimmungen vorgehen, der gem. § 4 der Satzung der Universität Konstanz über die Universitätsprüfung in einem Schwerpunktbereich des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft gebildete Prüfungsausschuss. Das Zentrale Prüfungsamt unterstützt die Durchführung der Zwischenprüfung.

§ 3 Prüfungsleistungen

- (1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn bis zum Ende des vierten Fachsemesters
 - a) aus dem Fach Zivilrecht vier Klausuren, aus dem Fach Strafrecht zwei Klausuren sowie aus dem Fach Öffentliches Recht drei Klausuren und
 - b) eine schriftlich ausgearbeitete Hausarbeit

mit Erfolg angefertigt wurden.

- (2) Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend in den in § 4 genannten Lehrveranstaltungen als abschließende Aufsichtsarbeiten (Klausuren) abgenommen.

Hausarbeiten werden zur Bearbeitung in der auf die Lehrveranstaltungen folgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten. In der Regel finden sie zusätzlich zu den Abschlussklausuren in den Lehrveranstaltungen Vertragsrecht I, Strafrecht Allgemeiner Teil und Grundrechte statt.

- (3) Notenstufen; Punktzahl

Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung	= 16 bis 18 Punkte
gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 13 bis 15 Punkte
voll befriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 10 bis 12 Punkte
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	= 7 bis 9 Punkte
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	= 4 bis 6 Punkte
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	= 1 bis 3 Punkte
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	= 0 Punkte

Zwischennoten und von vollen Zahlenwerten abweichende Punktzahlen dürfen nicht verwendet werden.

- (4) Im 1. Fachsemester wird für die Zwischenprüfung pro Fach nur je eine Klausur gewertet. Für die Orientierungsprüfung werden im 1. Fachsemester alle Klausuren gewertet.
- (5) Macht ein Studierender durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 4 Prüfungslehrveranstaltungen

- (1) Prüfungsleistungen können bei einem Studienbeginn im Wintersemester in den folgenden Lehrveranstaltungen des ersten bis vierten Fachsemesters erbracht werden:

FS	Zivilrecht	Strafrecht	Öffentliches Recht
1. FS = WS	4 SWS Vertragsrecht I 2 SWS Deliktsrecht	5 SWS Allgemeiner Teil	4 SWS Staatsorganisationsrecht
2 FS = SS	4 SWS Vertragsrecht II 2 SWS Gesetzliche Schuld- verhältnisse	4 SWS Besonderer Teil I	4 SWS Grundrechte 4 SWS Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht
3. FS = WS	2 SWS Vertragsrecht III 2 SWS Handelsrecht 2 SWS Internationales Privat- recht 4 SWS Sachenrecht	2 SWS Besonderer Teil II	4 SWS Polizei- u. Baurecht einschl. Verwaltungsprozessrecht 2 SWS Europarecht I
4. FS = SS	4 SWS Zivilprozessrecht und Zwangsvollstreckung 2 SWS Familien- und Erbrecht	3 SWS Strafprozessrecht	2 SWS Kommunalrecht

SWS = Semesterwochenstunden

- Bei einem Studienbeginn im Sommersemester können die Prüfungsleistungen in den folgenden Lehrveranstaltungen des ersten bis vierten Fachsemesters erbracht werden:

FS	Zivilrecht	Strafrecht	Öffentliches Recht
1. FS = SS	4 SWS Vertragsrecht I	5 SWS Allgemeiner Teil	4 SWS Grundrechte
2. FS = WS	2 SWS Deliktsrecht 4 SWS Vertragsrecht II	4 SWS Besonderer Teil I	4 SWS Staatsorganisationsrecht
3. FS = SS	2 SWS Familien-und Erbrecht, 4 SWS Zivilprozessrecht und Zwangsvollstreckung 2 SWS Gesetzliche Schuldverhältnisse	2 SWS Besonderer Teil II 3 SWS Strafprozessrecht	4 SWS Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht 2 SWS Kommunalrecht
4. FS = WS	2 SWS Vertragsrecht III 2 SWS Handelsrecht 2 SWS Internationales Privatrecht 4 SWS Sachenrecht		4 SWS Polizei- und Baurecht einschl. Verwaltungsprozessrecht 2 SWS Europarecht I

SWS = Semesterwochenstunden

- (2) Abweichend von Abs. 1 können Prüfungsleistungen in den im Vorlesungsverzeichnis des Fachbereichs Rechtswissenschaft als „Zwischenprüfungsveranstaltungen“ ausgewiesenen Lehrveranstaltungen angefertigt werden.

- (3) Zu den Prüfungsleistungen sind nur Studierende desjenigen Fachsemesters zugelassen, dem die jeweilige Lehrveranstaltung nach Abs. 1 zugeordnet ist. § 7 bleibt unberührt. Prüfungsleistungen nicht zugelassener Studierender werden nicht zur Bewertung angenommen.

§ 5 Klausuren

- (1) Die Klausuren haben ihren Schwerpunkt im Stoff der jeweiligen Lehrveranstaltung. Die Bearbeitungszeit beträgt 90 bis 120 Minuten.
- (2) Die Klausuren werden frühestens in der vorletzten Vorlesungswoche und spätestens drei Wochen nach dem Ende des Vorlesungszeitraums eines Semesters geschrieben. Die Termine setzt der Geschäftsführer des Ständigen Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Dozenten der Zwischenprüfungsveranstaltungen fest.
- (3) Bei den Klausuren sind der Studentenausweis und ein amtlicher Lichtbildausweis zur Kontrolle vorzulegen. Die Klausuren sind mit der Matrikelnummer zu versehen.
- (4) Die Studierenden dürfen die von der Hilfsmittelverwaltungsvorschrift des Justizministeriums Baden- Württemberg in der jeweils gültigen Fassung zugelassenen Texte benutzen. Die Dozenten können diese Vorschrift durch ausdrückliche Ankündigung in der Lehrveranstaltung ergänzen und verändern. Die Hilfsmittel sind von den Studierenden selbst zu stellen. Die Verantwortung für die Aufsicht während der Anfertigung einer Klausur trägt der Dozent.
- (5) Nachklausuren für erfolglose oder versäumte Klausuren finden nicht statt. Prüfungsteilnehmer, die eine Klausur wegen Krankheit oder Unfall versäumen, können diese auf Antrag zum nächstmöglichen Termin, zu dem diese Prüfungsleistung erneut angeboten wird, einmal nachholen. Wird die Nachholklausur erneut wegen Krankheit versäumt, findet eine weitere Nachholklausur nur statt, wenn für das nach Abs. 6 erforderliche Attest der Vordruck des Zentralen Prüfungsamts verwendet wurde. In Zweifelfällen kann ein Attest eines von der Universität benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangt werden. Hochschulrechtliche Bestimmungen über eine Verlängerung der Prüfungsfrist wegen einer länger andauernden Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bleiben unberührt.
- (6) Die Krankheit oder der Unfall sind durch ärztliches Attest nachzuweisen. Das Attest muss spätestens am dritten Tag nach der versäumten Klausur beim Veranstalter der Klausur oder bei der Geschäftsstelle des Fachbereichs eingehen. Ergänzend gelten die Vorschriften der Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung (JAPrO) des Landes Baden - Württemberg zum Rücktritt in der jeweils geltenden Fassung.
- (7) Nachgeholte Klausuren werden nur demjenigen Fachsemester zugeordnet, in welchem sie versäumt wurden. § 3 Abs. 4 ist auf die nachgeholten Klausuren anzuwenden.
- (8) Der Antrag auf Nachholung ist bei der Geschäftsstelle des Fachbereichs bis spätestens vier Wochen vor Ablauf der Vorlesungszeit, an deren Ende die Nachholklausur geschrieben werden soll, zu stellen.

- (9) Erfolgreiche Klausuren können in der Wiederholungsprüfung gem. § 6 nachgeholt werden.
- (10) Prüfungsteilnehmer, die in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis von Symptomen einer Krankheit oder anderer Umstände, die eine Prüfungsunfähigkeit bewirken können, eine Klausur zur Bewertung abgeben, können nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung die Prüfungsunfähigkeit nicht mehr geltend machen.

§ 6 Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen

- (1) Ist bis zum Ende des 4. Fachsemesters nicht die erforderliche Anzahl von Klausurleistungen bestanden, so kann für jede noch fehlende Klausur im 5. und 6. Fachsemester einmal eine Wiederholungsklausur angefertigt werden. Diese wählt der/die Studierende aus den Abschlussklausuren der für das 3. und 4. Fachsemester gem. § 4 angebotenen Lehrveranstaltungen des jeweiligen Faches aus. Auf besonderen Antrag kann gestattet werden, dass eine Wiederholungsklausur bereits im 4. Fachsemester erbracht werden kann.
- (2) Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle des Fachbereichs zu stellen. Die Antragsfrist wird im Vorlesungsverzeichnis verkündet. Der Wiederholungsanspruch besteht nur, wenn bis zum Ende des 4. Fachsemesters im jeweiligen Fach alle Prüfungsversuche wahrgenommen wurden, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (3) Besteht neben dem Wiederholungsanspruch noch ein Anspruch auf Nachholen einer oder mehrerer Klausuren wegen Krankheit aus § 5 Abs. 5, so sind die Wiederholungsklausuren aus den Klausuren, die für das 2. Fachsemester angeboten sind, zu wählen, wenn aus dem 3. und 4. Fachsemester nicht genügend Klausuren zur Auswahl stehen. Stehen danach nicht genügend Klausuren zur Auswahl, so ist die Wahl im 1. Fachsemester zu treffen. Wählbar sind nur Klausuren, die nicht bestanden wurden. In jedem Fall ist die Zwischenprüfung bis zum Beginn des 7. Fachsemesters zu beenden. Eine nach § 3 Abs. 4 nicht gewertete Klausur wird angerechnet, wenn die Auswahl bis zum Beginn des 7. Fachsemesters erschöpft ist.
- (4) Der Prüfungsanspruch erlischt bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfungsleistung sowie bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (5) Studierende, die gewählte Mitglieder in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsgemäßen Organen der Universität sind und während ihrer Amtszeit eine Abschlussklausur schreiben, die mit weniger als vier Punkten bewertet wird, können auf Antrag die nicht bestandene Prüfungsleistung spätestens zum nächstmöglichen Termin nach Beendigung der Amtszeit, zu dem diese erneut angeboten wird, wiederholen. § 5 Abs. 7 und 8 gelten entsprechend. Der Wiederholungsanspruch ist nachzuweisen (z.B. durch Vorlage der nicht bestandenen Klausuren). Insgesamt können für eine Amtszeit maximal zwei Wiederholungsanträge gestellt werden.

§ 7 Täuschungsversuch; Ordnungsverstoß; Rücknahme; Versagung

- (1) Wer versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Beihilfe zur Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, dessen Leistung ist mit „ungenügend“ zu bewerten. Dasselbe gilt, wenn nach Ausgabe der Klausuraufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mitgeführt werden oder wenn sonst grob gegen die Ordnung verstoßen wird.
- (2) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen von Abs. 1 vorlagen, so ist das Zwischenprüfungszeugnis zurückzunehmen. Betrifft der Verstoß gegen Abs. 1 nicht mehr als eine Prüfungsleistung, so kann der Studiendekan deren Wiederholung gestatten, sofern zur Zeit der Pflichtverletzung noch eine Wiederholungsmöglichkeit bestanden hatte.
- (3) Das Zwischenprüfungszeugnis ist ferner zurückzunehmen, wenn es oder eine hierfür notwendige Bescheinigung (§ 9 Abs. 1) oder eine Fristverlängerung durch Täuschung erwirkt wurden.
- (4) Eine Rücknahme des Zwischenprüfungszeugnisses ist nach Bestehen der ersten juristischen Prüfung ausgeschlossen.
- (5) Zwischenprüfungszeugnis, Bescheinigung (§ 9 Abs. 1) und Fristverlängerung sind zu versagen, wenn vor der jeweiligen Entscheidung Tatsachen bekannt werden, die eine Rücknahme der Prüfungsentscheidung nach Abs. 2 und 3 rechtfertigen würden.

§ 8 Bescheinigungen, Zwischenprüfungszeugnis

- (1) Die Geschäftsstelle des Fachbereichs erteilt eine benotete Bescheinigung über bestandene Prüfungsleistungen.
- (2) Das Zwischenprüfungszeugnis erteilt der Fachbereich Rechtswissenschaft, wenn die erforderlichen Prüfungsleistungen mit den erzielten Noten nachgewiesen sind.
- (3) Das Zwischenprüfungszeugnis führt die zum Bestehen erforderlichen sowie alle weiteren bestandenen Prüfungsleistungen auf. Es enthält den Hinweis, dass Übungen für Anfänger an der Universität Konstanz nicht abgehalten werden.

§ 9 Anerkennung anderer Leistungen

- (1) Nachweise über das Bestehen von Leistungskontrollen in einem der Fächer Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht in einem rechtswissenschaftlichen Studiengang im Sinne der §§ 5ff des Deutschen Richtergesetzes in der jeweils geltenden Fassung werden anerkannt.
- (2) Die Anerkennung von Prüfungsleistungen aus Studienzeiten in einem rechtswissenschaftlichen Studium in einem inländischen Bachelor-/Masterstudiengang oder an einer Universität im Ausland oder einem Rechtsstudium an einer Fachhochschule richtet sich nach den Anrechnungsbestimmungen der §§ 22 bis 24 der Satzung der Universität Konstanz über die Universitätsprüfung. Entsprechendes gilt für den Studiengang an der Württembergischen Notarakademie.

- (3) Der Antrag auf Anerkennung von Leistungsnachweisen gem. Abs. 1 und 2 ist bis zum Ende des 1. Studienjahres nach Zulassung an der Universität Konstanz zu stellen. Eine nachträgliche Anerkennung von Leistungsnachweisen ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Leistungsnachweise, die während des Studiums an der Universität Konstanz im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes erworben wurden.

§ 10 Studienortwechsel

- (1) Wer nach dem sechsten Fachsemester von einer anderen deutschen Universität nach Konstanz wechselt, muss das Bestehen einer Zwischenprüfung nachweisen, um das rechtswissenschaftliche Studium hier fortsetzen zu können.
- (2) Sofern an der zuletzt besuchten Universität keine Zwischenprüfung durchgeführt wird, genügt der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Übungen für Anfänger im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht, sofern in jeder Übung entweder eine Klausur und eine Hausarbeit oder zwei Klausuren bestanden wurden.
- (3) Wer vor dem sechsten Fachsemester von einer anderen deutschen Universität nach Konstanz wechselt, muss die Zwischenprüfung bis zum Ende des sechsten Fachsemesters absolvieren. Die erfolgreiche Ablegung der Zwischenprüfung wird anerkannt. Gleichwertige Leistungen werden als Teile der Zwischenprüfung anerkannt.
- (4) Das Zwischenprüfungszeugnis, Fristverlängerungen und die Zulassung zur Ablegung von Prüfungsleistungen sind Studierenden zu versagen, die den Prüfungsanspruch bereits an einer anderen deutschen Universität verloren haben.

§ 11 Orientierungsprüfung

- (1) Studierende, die im Studiengang Rechtswissenschaft (Staatsexamen) eingeschrieben sind, haben bis zum Ende des zweiten Semesters eine Orientierungsprüfung abzulegen.
- (2) Die Orientierungsprüfung ist bereits bestanden, wenn im 1. Fachsemester die Abschlussklausuren der folgenden Vorlesungen bestanden wurden (Prüfungsleistungen):
- a) Vertragsrecht I
 - b) Strafrecht Allgemeiner Teil,
 - c) Staatsorganisationsrecht bei einem Studienbeginn im Wintersemester, Grundrechte bei einem Studienbeginn im Sommersemester. Werden in einer Vorlesungszeit die Vorlesungen Staatsorganisationsrecht und Grundrechte gleichzeitig angeboten, gilt für die Abschlussklausur der zusätzlich angebotenen Vorlesung Abs.3 lit c.
- (3) Nicht erbrachte Prüfungsleistungen können wie folgt ersetzt werden:
- a) Vertragsrecht I durch eine im 1. oder 2. Fachsemester bestandene Abschlussklausur der Vorlesungen Deliktsrecht oder Vertragsrecht II;

- b) Strafrecht Allgemeiner Teil durch eine im 2. Fachsemester bestandene Abschlussklausur der Vorlesung Strafrecht Besonderer Teil I.
- c) Staatsorganisationsrecht bei einem Studienbeginn im Wintersemester durch eine im 1. oder 2. Fachsemester bestandene Abschlussklausur der Vorlesung Grundrechte; Grundrechte bei einem Studienbeginn im Sommersemester durch eine im 1. oder 2. Fachsemester bestandene Abschlussklausur der Vorlesung Staatsorganisationsrecht

§ 12 Wiederholung der Orientierungsprüfung

- (1) Nicht erbrachte Prüfungsleistungen nach § 11 Abs. 2 können im zweiten oder dritten Semester auf Antrag einmal wiederholt werden. Eine erfolgreiche Wiederholungsprüfungsleistung wird nicht als Zwischenprüfungsleistung im Sinne von § 3 gewertet.
- (2) Ist die Teilnahme an den unter § 11 Abs. 2 lit c und Abs. 3 bezeichneten Klausuren erfolglos, so findet eine Wiederholungsprüfung dieser Klausuren zur Wertung in der Orientierungsprüfung nicht statt.
- (3) Studierende, welche im 2. Fachsemester erfolglos wiederholen oder die Wiederholungsprüfungsleistung bis zum Ende des dritten Fachsemesters nicht erbracht haben, verlieren den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie haben das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 13 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für Studierende des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft, die den Studiengang zum Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben.
- (2) Die Satzung in der Fassung vom 29. Januar 1996 (W. u. F. 1996, S. 110) und den nachfolgenden Änderungen, zuletzt geändert am 2. März 2007 (Amtl. Bekm. 8/2007), gilt fort für Studierende, die den Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft zum Wintersemester 2006/2007 begonnen haben. Für Studierende, die zum Sommersemester 2006 oder früher den Studiengang begonnen haben sowie für Studierende des Nebenfachs Rechtswissenschaft im Magisterstudiengang gilt die Satzung in der Fassung vom 29. Januar 1996 (W. u. F. 1996, S. 110) und den nachfolgenden Änderungen, zuletzt geändert am 7. September 2005 (Amtl. Bekm. 32/2005), fort.
- (3) Die Änderung vom 16. März 2011 tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für Studierende des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft, die das Studium ab dem Sommersemester 2010 aufgenommen haben. Die Prüfungsordnung in der Fassung vom 4. April 2008 gilt fort für Studierende, die den Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft ab dem Wintersemester 2007/2008 begonnen haben

Anmerkung:

Diese Ordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 18/2008 vom 4. April 2008 veröffentlicht.

Die erste Änderung dieser Ordnung vom 16. März 2011 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 14/2011 veröffentlicht.